

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

17. Verordnung vom 06.06.1823 publ. 12.06.1823

innerhalb 14 Tagen an den p. t. Billetier Rathsherrn Hegeler zu bezahlen, und ist zur Hebung dieser Gelder der Mittewochen und Sonnabend Vormittags von 8 bis 12 Uhr in dessen Hause an der Achternstraße hieselbst festgesetzt. Wegen der übrigen drey Quartale der diesjährigen Beiträge ist bestimmt, daß das zweyte im Julius, das dritte auf Michaelis, und das vierte gegen Weihnachten zu bezahlen ist.

17) Regierung = Bekanntmachung vom 6ten Juny 1823., publ. am 12ten ejusd.

Seine Herzogliche Durchlaucht ^{Neutralität im} haben vermöge höchsten Cabinets = Rescripts ^{Kriege zwischen} vom 17ten v. M. zu befehlen gnädigst geru- ^{Frankreich und} het: daß, den Grundsätzen der Neutralität ^{Spanien.} gemäß, während der Dauer des zwischen Frankreich und Spanien ausgebrochenen Krieges, in keinem Hafen und an keinem Theile der Küsten des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Jeber irgend eine Ausrüstung, mit Markbriefen einer der kriegsführenden Mächte versehener Fahrzeuge, die unter Französischer oder Spanischer Flagge als Kaper zu fahren bestimmt sind, weder den hiesigen Landes = Unterthanen noch Fremden gestattet, und den anderswo ausgerüsteten Kapern das Einlaufen